



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Information (kurze Fassung)

Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus «wichtigen Gründen» (Art. 19 DVBS)

Massnahmen gegen Benachteiligung

Die Volksschule verfügt über verschiedene Möglichkeiten, Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen, wenn Schülerinnen und Schüler (SuS) aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen, Sinnesfunktionen, Sprachkompetenzen oder in Bezug auf die Kenntnisse der Unterrichtssprache benachteiligt sind.

Ausgleichsmassnahmen nach Art. 19 DVBS: Stufe «restriktiver Einsatz»			
WER und WICHTIGE GRÜNDE	WENN und WANN	WAS und WIE LANGE	ENTSCHEID und UMSETZUNG
<p>SuS mit benachteiligenden Behinderungen, Beeinträchtigungen oder (vorübergehenden) Einschränkungen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körper- oder Sinnesbehinderungen, • Autismus-Spektrum-Störung, • Lese- Rechtschreibstörung, • Rechenstörung, • Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörung, • noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nach Neuzug aus einem anderen Sprachgebiet, • Neuzug aus einem Gebiet mit einem Schulsystem, das wesentlich vom bernischen abweicht, • längeres Fernbleiben von der Schule, z. B. wegen Krankheit oder Unfall, • chronische Krankheiten. 	<p>Ausgleichsmassnahmen können eingesetzt werden, wenn...</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese Einschränkungen bei einer Gleichbehandlung dieser SuS im Unterricht und bei der Beurteilung zu einer Benachteiligung führen, • die Benachteiligung durch innere Differenzierung nicht ausreichend kompensiert werden kann, • SuS grundsätzlich in der Lage sind, die Lernziele zu erreichen. • Wichtiger Hinweis: Einsatz i. d. R. ab 3. Schuljahr Primarstufe. 	<p>Ausgleichsmassnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • definierte Unterstützungs-massnahmen im Unterricht, • definierte Erleichterungs-massnahmen bei Beurteilungsanlässen oder Hausaufgaben. <p>Die Bewilligung erfolgt für ein, max. zwei Jahre mit periodischer Überprüfung.</p> <p>Für SuS mit noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache i. d. R. während drei Jahren, für den Fachbereich Deutsch bei Bedarf auch länger.</p> <p>Die Massnahmen im Unterricht und die Beurteilung müssen aufeinander abgestimmt sein!</p>	<p>Entscheid der Schulleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Antrag von KLP oder Eltern, • mit Einverständnis der Eltern, • der Entscheid stützt sich auf einen Fachbericht, • der Entscheid ist formell zu verfügen. <p>Für neuzuziehende SuS ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache ist eine Bewilligung im ersten Jahr nach Zuzug Standard und noch kein Fachbericht erforderlich.</p> <p>Umsetzung durch: Klassenlehrperson (KLP) mit Klassenteam, allf. unter Einbezug von Lehrpersonen für Spezialunterricht oder DaZ.</p>
<p>Regel: von «häufig» zu «restriktiv»</p>			
Innere Differenzierung nach Lehrplan 21. Stufe «häufiger, niederschwelliger Einsatz»			
WER	WENN und WANN	WAS und WIE LANGE	ENTSCHEID und UMSETZUNG
<p>Grundsätzlich alle SuS.</p>	<p>Nach Bedarf, ggf. immer.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Differenzierung nach Lehrplan 21. • Methodenanpassung. • Einsatz geeigneter, evtl. individueller Unterrichtsmittel. • usw. • Beurteilung nach FLUT-Grundsätzen. <p>Die LP bestimmen die Dauer der getroffenen Massnahmen.</p>	<p>Die Lehrperson (LP) entscheidet eigenständig über die nötigen Differenzierungsmassnahmen.</p> <p>Umsetzung durch: Fachbereichslehrpersonen FB-LP), allf. koordiniert durch KLP im Klassenteam.</p>

Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen (Art. 19 DVBS)

Grundregel: Wenn «wichtige Gründe» (siehe Übersichtstabelle) vorliegen und sich diese benachteiligend auf das Erreichen der Unterrichtsziele auswirken, kann die Schulleitung - mit Einverständnis der Eltern - den Lehrpersonen für die betroffenen SuS bewilligen, von den Beurteilungsvorschriften abzuweichen.

Einsatz: restriktiv und erst ab dem 3. Schuljahr der Primarstufe. In begründeten Ausnahmefällen auch früher (z. B. bei SuS mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung oder neu zugezogenen SuS mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache ab der 2. Klasse Primarstufe).

Einträge im Beurteilungsbericht

Beurteilung ohne Note: Ist möglich beim Fehlen genügender Beurteilungsgrundlagen (z. B. aufgrund noch unzureichender Kenntnisse der Unterrichtssprache, Zuzug aus einem Kanton mit anderer Fremdsprachenregelung oder nach langer Krankheit, usw.). Erfordert Einverständnis der Eltern und Bewilligung der Schulleitung. Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen in den entsprechenden Fachbereichen erfolgt in einem zusätzlichen Bericht.

Vermerk im Beurteilungsbericht: Eine Abweichung von der DVBS mit Beurteilung eines Fachbereichs «ohne Note» ist wie folgt zu deklarieren: «Zusätzlicher Bericht liegt bei» ankreuzen und zusätzlichen Bericht beilegen.

Achtung: Anders als bei individuellen Lernzielen (iLZ) werden im Beurteilungsbericht bei bewilligten Ausgleichsmassnahmen nach Art. 19 DVBS keine Noten mit Sternchen (*) gesetzt.

Diagnosen: Das Nennen und Weitergeben einer Diagnose ist nicht zulässig. In einem zusätzlichen Bericht können zwingend notwendige Informationen oder Aussagen über wichtige Beobachtungen im schulischen Kontext, darauf abgestützte Förderziele sowie deren Erreichung festgehalten werden.

Bewilligungsverfahren

Der Antrag erfolgt von Eltern oder von Lehrpersonen über die Klassenlehrperson (mit Einverständnis der Eltern) an die Schulleitung mittels [Antragsformular](#).

Der Entscheid erfolgt durch die Schulleitung, gestützt auf Beobachtungen und Einschätzungen der Lehrpersonen oder Eltern sowie auf einen Abklärungs- oder Beurteilungsbericht einer Fachstelle oder Fachperson.

Dauer: In der Regel ein bis maximal zwei Jahre mit periodischer Überprüfung.

Links:

[Informationen zur DVBS \(ausführliche Fassung\)](#)

[DVBS: Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule](#)

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung

Bern, 1. Januar 2020